

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Ordentliche Mitglieder bezahlen 30 Euro im Jahr.
 - b) Ordentliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von Beitragszahlungen befreit.
 - c) Fördermitglieder bezahlen entweder 30 Euro, 60 Euro, 90 Euro oder 120 Euro im Jahr.
2. Eine unterjährige Stückelung, beispielsweise bei Austritt oder Beitritt, ist nicht möglich.

§ 2 Mahnungen

1. Mahnungen erfolgen per E-Mail an die dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse.
2. Zwischen der ursprünglichen Forderung und der ersten Mahnung sowie vor jeder weiteren Mahnung müssen mindestens 4 Wochen liegen.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes für Finanzen

1. Der Vorstand für Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten der SMJG unter Beachtung der Satzung, ihrer Ordnungen, der Beschlüsse der MV und des Vorstands verantwortlich.
2. Der Vorstand für Finanzen hat für den rechtzeitigen Eingang der Außenstände und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen zu sorgen.
3. Der Vorstand für Finanzen überwacht den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
4. Dem Vorstand für Finanzen obliegt die Überwachung der Buchführung, aus der alle Vorgänge im Rahmen eines Kontenplans genau ersichtlich sein müssen.
5. Dem Vorstand für Finanzen obliegen alle steuerlichen Vorgänge. Er kann sich hierzu der Hilfe fachkundiger Dritter bedienen.

§ 4 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand für Finanzen erstellt.

§ 5 Härtefallregelung

1. Der Vorstand kann bei begründetem Härtefall Beitragsbefreiungen erteilen.

§ 6 Bankgebühren

1. Kosten für geplatzte oder stornierte Lastschriften beziehungsweise Lastschriftrückbuchungen sollen den entsprechenden Mitgliedern angelastet und zurückgefordert werden.

§ 7 Aufnahme von Krediten

1. Ausgaben, die nicht aus Vereinsguthaben bestritten werden, müssen von allen Vorständen genehmigt werden.

§ 8 Kostenerstattungen

1. Eine Kostenerstattung kann für einzelne Veranstaltungen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die sich aus der vorstehenden Finanzordnung nicht ergeben, entscheidet der Gesamtvorstand.

